

# Stellungnahmen aus dem Jahr 2025

## Raumplanung

---

Vom Vorstand am 11.12.2025 verabschiedet:

### DBVU: Überarbeitetes Konzept «Haltestellen internationaler Linienbusverkehr»

---

#### Ausgangslage

Im November 2024 hat Brugg Regio zum Konzept «Haltestellen internationaler Linienbusverkehr» eine Stellungnahme eingereicht. Nach der Überarbeitung des Konzepts erhielt Brugg Regio die Gelegenheit, nochmals Rückmeldung zu geben.

#### Stellungnahme Brugg Regio

Brugg Regio dankt für die Gelegenheit, zum überarbeiteten Konzept «Haltestellen internationaler Linienbusverkehr», Stand vom 04. November 2025, Stellung nehmen zu dürfen.

Bereits im November 2024 hat Brugg Regio zum damaligen Stand des Konzepts Stellung genommen. Damals waren für die Region Brugg neben dem Busterminal in Windisch (Hauptsitz Eurobus AG, Schwimmbadstrasse 1) keine weiteren Fernbushaltestellen geplant, was von Brugg Regio explizit begrüsst wurde. Die existierenden und die gemäss dem Konzept geplanten Haltestellen in Baden, Lenzburg und Aarau sind gut mit dem öV erschlossen und von der Region Brugg aus schnell erreichbar. Somit war und ist Brugg Regio mit dem damals vorgeschlagenen Haltestellennetz einverstanden.

Entsprechend erstaunt zeigt sich Brugg Regio, dass im überarbeiteten Konzept der Bahnhof Brugg (Seite Campus) als potenzielle Haltestelle der Kategorie B für internationale Fernbuslinien sowie als empfohlene Haltestelle für Reisebusse genannt wird. Zwar wird korrekterweise erwähnt, dass am Bahnhof Brugg zurzeit keine Nachfrage besteht, da die Halte beim privaten Busterminal (Hauptsitz Eurobus AG) sind. Eine Haltestelle für den internationalen Linienbusverkehr ist in unseren Augen sowohl am Bahnhof Brugg als auch in der übrigen Region Brugg aber auch längerfristig nicht möglich. Wir weisen an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass die Reduktion des Durchgangsverkehrs für die Zentrumsgemeinden eine der grössten Herausforderungen ist, zumal die Hauptachsen bereits heute ausgelastet sind und nur noch mit Verkehrsleitsystemen aufrechterhalten werden können. Entsprechend beantragen wir, die entsprechenden Absätze aus dem Konzept zu streichen.

Stattdessen soll das bestehende Busterminal (Hauptsitz Eurobus AG) weiterhin als Haltestelle für internationale Fernbuslinien genutzt werden. Diese Haltestelle ist ausreichend erschlossen und weist insbesondere eine hervorragende Infrastruktur auf, die für den Betrieb einer Haltestelle für internationale Fernbuslinien notwendig ist.

Die Begründung der regionalen Betroffenheit wird an dieser Stelle nicht wiederholt. Wir verweisen hierfür auf unsere Stellungnahme vom 15. November 2024.

Vom Vorstand am 11.12.2025 verabschiedet:

## DGS: Aufstockung der Bettenanzahl, APH Schenkenbergertal AG

---

### Ausgangslage

Mit Schreiben vom 11.06.2025 informiert die Alters- und Pflegeheim Schenkenbergertal AG über die geplante Aufstockung der Bettenanzahl von 60 auf 69 Betten am Standort des APH in Schinznach.

### Sachverhalt

Die Bevölkerung wird immer älter und insbesondere die Altersklasse 65+ wächst in den nächsten zwei Jahrzehnten überdurchschnittlich stark. Dies wird zu einem erhöhten zusätzlichen Bettenbedarf führen, auch wenn Alternativen oder Betreuungskonzepte gesucht und aufgebaut werden. In Zusammenhang mit dem Unterhalts- und Sanierungsbedarf hat sich der Verwaltungsrat strategische Gedanken über die Zukunft des APH Schenkenbergertal gemacht. Die in Auftrag gegebene Projektstudie für Umbau- und Anpassungsmöglichkeiten zeigt auf, dass in Zusammenhang mit den Sanierungsarbeiten ein Ausbau mit neun zusätzlichen Betten realisierbar ist. Das APH Schenkenbergertal beantragt deshalb, das Angebot von 60 Pflegebetten um 9 zusätzliche stationäre Pflegebetten auszuweiten. Damit dieses erweiterte Angebot in die kantonale Pflegeheimliste aufgenommen werden kann, ist eine Stellungnahme der Standortgemeinde und der zuständigen Regionalplanungsgruppe gemäss § 14 Abs. 1 lit. A der Pflegeverordnung (PflV) des Kantons Aargau vom 21. November 2012 (Stand 1. Januar 2013) notwendig.

### Erwägungen

Wie bereits erwähnt, wird die ältere Bevölkerung in den nächsten Jahren stark zunehmen. Dies wird durch die untenstehenden Berechnungen des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau per 31. Dezember 2023 belegt. Der rechnerische Bedarf für 9 zusätzliche stationäre Pflegebetten im Pflegeheim Schenkenbergertal in Schinznach ist ausgewiesen. Für die Berechnungen des kantonalen Bedarfs an Pflegebetten werden nur die stationären Pflegebetten berücksichtigt. Ferienbetten fallen nicht unter die kantonalen Planungsvorgaben.

Die Standortgemeinde Schinznach begrüsst die umsichtige und zukunftsgerichtete Planung und unterstützt die Aufstockung der Bettenzahl. Mit der Erweiterung wird das APH Schenkenbergertal auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht eine sinnvolle Grösse erreichen. Mit der Inbetriebnahme wird 2028 gerechnet. Die Statistik zeigt, dass die durchschnittliche Pflegestufe im APH Schenkenbergertal bei rund 7 ist, die Vorgabe des Kantons, nur minimal Pflegestufen 1 bis 3 aufzunehmen, wird also erfüllt.

Brugg Regio und die Gemeinde Schinznach haben ein starkes Interesse daran, dass das Angebot des APH Schenkenbergertal erweitert werden kann. Damit die sozialen Kontakte weiterhin möglichst gut gepflegt werden können, spielt die Erreichbarkeit und Nähe zur Wohngemeinde eine zentrale Rolle. Deshalb wird die Erweiterung in der Region Schenkenbergertal seitens Brugg Regio unterstützt.

## Stellungnahme Brugg Regio

In der Region Brugg wird ab 2030 ein grosser Bedarf an zusätzlichen Pflegebetten ausgewiesen. Damit diese Bedarfsabdeckung auch regional ausgewogen verteilt ist, wird der Antrag des Pflegeheims Schenkenbergertal für die Realisierung von zusätzlichen 9 Pflegebetten, in Schinznach, unterstützt.

Vom Vorstand am 11.12.2025 verabschiedet:

## DBVU: Überprüfung und Aktualisierung des kantonalen Richtplans, Paket 2 (GÜP 2)

---

Die vollständigen Unterlagen sind unter [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen) einsehbar.

### Ausgangslage

Der 2011 letztmals gesamthaft revidierte und 2015 dem neuen Raumplanungsgesetz angepasste Richtplan des Kantons Aargau wird schrittweise überprüft und in Paketen aktualisiert.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 13. August 2025 das Departement Bau, Verkehr und Umwelt ermächtigt, die Anhörung, Vernehmlassung und Mitwirkung zur Aktualisierung des Richtplans (Paket 2) durchzuführen. Im vorliegenden 2. Paket werden insbesondere die Sachbereiche Siedlung sowie Landschaft an die neueren rechtlichen und planerischen Anforderungen angepasst. Zusammen mit dem 2023 vom Grossen Rat beschlossenen ersten Paket sind damit alle Kapitel des kantonalen Richtplans soweit derzeit möglich auf dem neusten Stand.

Die vollständigen Unterlagen zur beantragten Richtplananpassung sind in der Rubrik "laufende Anhörungen" unter [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen) einsehbar.

### Stellungnahme Brugg Regio zu folgenden Fragen/Kapiteln:

#### Frage 1: Richtplananpassung "2. Paket Gesamtüberprüfung"

Stimmen Sie der Richtplananpassung "2. Paket der Gesamtüberprüfung des Richtplans" insgesamt zu?

Zustimmung

#### Frage 2: Bitte selektieren Sie diejenigen Richtplankapitel, zu welchen Sie eine Mitwirkungseingabe machen möchten:

- S 1.1 Siedlungsqualität und innere Siedlungsentwicklung
  - S 1.2 Siedlungsgebiet
  - S 1.7 Umwelteinwirkungen
  - S 1.9 Wohnschwerpunkte (WSP)
  - S 2.1 Siedlungstrengürtel
  - S 3.2 Standorte von öffentlichen Bauten, Anlagen und Nutzungen
  - L 1.1 Landschaft allgemein
  - L 1.2 Gewässer und Hochwassermanagement
-



- ~~L 1.4 Schutz vor Massenbewegungen (gravitative Naturgefahren)~~
- ~~L 2.1 Pärke~~
- ~~L 2.3 Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB)~~
- x **L 2.5 Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung (NkB)**
- x **L 2.6 Wildtierkorridore**
- x **L 2.7 Freizeit- und Sportanlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets**
- x **L 3.2 Speziallandwirtschaftszonen und Entwicklungsstandorte Landwirtschaft**
- ~~L 3.3 Strukturverbesserungen~~
- ~~L 4.4 Schutzwald~~
- ~~E 2.1 Hochspannungsleitungen~~
- x **V 1.1 Grundwasser und Wasserversorgung**  
Richtplankarte

### **Richtplankapitel S 1.1**

#### **Frage 3: Kapitel S 1.1 "Siedlungsqualität und innere Siedlungsentwicklung": Planungsgrundsatz A**

**Antrag:**

Kein Änderungsantrag

**Begründung:**

Brugg Regio begrüsst den neuen Planungsgrundsatz zur weiteren Steigerung der Siedlungsqualität und im Besonderen die Aufnahme einer hohen Baukultur in den Planungsgrundsatz. Dies steht in Übereinstimmung mit den Zielen und Strategien des Regionalentwicklungskonzepts Brugg Regio (z.B. Strategie 5). Brugg Regio hat sich die Förderung einer hohen Baukultur selbst zum Ziel gesetzt und hat in diesem Zusammenhang beispielsweise die Arbeitshilfe «Ortskernentwicklung» (2023) erarbeitet.

#### **Frage 4: Kapitel S 1.1 "Siedlungsqualität und innere Siedlungsentwicklung": Planungsgrundsatz B**

**Antrag:**

Kein Änderungsantrag

**Begründung:**

Der Grundsatz einer hochwertigen Innenentwicklung ist unbestritten. Verdichtung muss mit einer Stärkung der räumlichen Qualitäten einhergehen, wie es der neu formulierte Planungsgrundsatz verlangt. Dies steht auch in Übereinstimmung mit den Zielen und Strategien des REK Brugg Regio.

#### **Frage 5: Kapitel S 1.1 "Siedlungsqualität und innere Siedlungsentwicklung": Planungsgrundsatz C**

**Antrag:**

Kein Änderungsantrag

**Begründung:**

Der neue Planungsgrundsatz für eine qualitativ hochwertige Strassenraumgestaltung an Ortsdurchfahrten, welche die betroffenen Interessen bestmöglich berücksichtigt und den negativen klimatischen

Effekten entgegenwirkt, wird ausdrücklich begrüsst. Selbst die beste Ortsplanung garantiert noch keine hohe Aufenthaltsqualität, wenn die Strassenraumgestaltung zu stark auf den Durchgangsverkehr ausgerichtet ist und das Lokalklima nicht berücksichtigt. Da es sich häufig um Kantonsstrassen handelt, sehen wir insbesondere den Kanton in der Pflicht, diese Aufgabe ernst zu nehmen und gemeinsam mit den Gemeinden konkrete Projekte zur Aufwertung der Strassenraumgestaltung umzusetzen.

**Frage 6: Kapitel S 1.1 "Siedlungsqualität und innere Siedlungsentwicklung": Planungsanweisung 1.1**

**Antrag:**

Textergänzung: «Ergänzend sind gemeinde-, themen- und gebietsbezogene Konzepte und Studien zu erarbeiten...»

**Begründung:**

Die geforderte Gesamtbetrachtung des Orts erfolgt in vielen Gemeinden im Rahmen der Erarbeitung von Räumlichen Entwicklungsleitbildern (REL), die gemeindespezifisch erfolgt. Auch weitere Konzepte werden gemeindespezifisch erarbeitet, weshalb wir die beantragte Ergänzung begrüssen würden. Gleichzeitig erachten wir es als richtig, dass die Erarbeitung von REL weiterhin freiwillig erfolgt.

Brugg Regio begrüsst, dass der Einsatz von Fachkommissionen neu explizit in der Planungsanweisung genannt wird.

**Frage 7: Kapitel S 1.1 "Siedlungsqualität und innere Siedlungsentwicklung": Planungsanweisung 1.2**

**Antrag:**

Kein Änderungsantrag

**Begründung:**

Brugg Regio erachtet die in der Planungsanweisung 1.2 genannten Punkte als stimmig. Ihre Umsetzung ist für die Gemeinden realistisch. Gemeinden, die ihre Ortsplanung ernst nehmen, erfüllen diese Punkte bereits heute.

**Frage 8: Kapitel S 1.1 "Siedlungsqualität und innere Siedlungsentwicklung": Planungsanweisung 2.1**

**Antrag:**

Kein Änderungsantrag

**Begründung:**

Brugg Regio erachtet es als wichtig, dass nicht nur eine Anpassung an die Auswirkungen (Adaption) erfolgt, sondern auch die Ursachen angegangen werden, etwa durch Temporeduktionen oder eine Verringerung des Verkehrsaufkommens oder weitere Massnahmen.

**Frage 9: Kapitel S 1.1 "Siedlungsqualität und innere Siedlungsentwicklung": Planungsanweisung 2.2**

**Antrag:**

Kein Änderungsantrag

**Begründung:**

Dies entspricht der so genannten Planung und Gestaltung des Strassenraums «von Fassade zu Fassade», welche von Brugg Regio begrüsst wird.

**Frage 10: Kapitel S 1.1 "Siedlungsqualität und innere Siedlungsentwicklung": Planungsanweisung 2.3**

**Antrag:**

Kein Änderungsantrag

**Begründung:**

Brugg Regio erachtet bei der Strassenraumgestaltung eine explizite Gleichstellung von Funktionalität, Aufenthaltsqualität und Verkehrssicherheit als wichtig. Daher begrüssen wir sehr, dass unser im Rahmen der Repla-Zusammenarbeit eingebrachte Antrag umgesetzt wurde.

**Frage 11: Kapitel S 1.1 "Siedlungsqualität und innere Siedlungsentwicklung": Planungsanweisung 2.4**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 12: Kapitel S 1.1 "Siedlungsqualität und innere Siedlungsentwicklung": Planungsanweisung 3.1**

**Antrag:**

Kein Änderungsantrag

**Begründung:**

Brugg Regio legt hohen Wert darauf, dass Kanton und Gemeinden hier mit gutem Beispiel vorangehen. Die genannten Aspekte (z.B. Grünflächen, Bäume, Energieeffizienz, Klima, Aufenthaltsqualität, Biodiversität) sind aus unserer Sicht sehr wichtig und tragen wesentlich zu einer hohen Standortqualität der Gemeinde bei.

**Frage 13: Kapitel S 1.1 "Siedlungsqualität und innere Siedlungsentwicklung": Allgemeine Bemerkungen zu Erläuterungstext oder Beschlüssen**

Keine Mitwirkungseingabe

**Richtplankapitel S 1.2**

**Frage 14: Kapitel S 1.2 "Siedlungsgebiet": Planungsgrundsatz B**

**Antrag:**

Kein Änderungsantrag

**Begründung:**

Brugg Regio erscheint es wichtig, dass betriebsnotwendige Erweiterungen von bestehenden Betrieben möglich bleiben. Der kantonale Flächentopf sollte auch für solche zur Verfügung stehen, was mit den 70 ha für die Neuansiedlung von Betrieben und für die Erweiterung kommunaler Arbeitszonen

grundsätzlich gewährleistet ist. Die Frage ist eher, ob es in der Praxis auch wirklich realistisch ist, solche Flächen beziehen zu können.

**Frage 15: Kapitel S 1.2 "Siedlungsgebiet": Planungsanweisung 1.1**

**Antrag:**

Kein Änderungsantrag

**Begründung:**

Bei der vorgenommenen Änderung handelt es sich im Wesentlichen um eine Fortschreibung über den Bestand des Siedlungsgebietes.

**Frage 16: Kapitel S 1.2 "Siedlungsgebiet": Allgemeine Bemerkungen zu Erläuterungstext oder Beschlüssen**

Keine Mitwirkungseingabe

**Richtplankapitel S 1.7**

**Frage 17: Kapitel S 1.7 "Umwelteinwirkungen": Planungsgrundsatz A**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 18: Kapitel S 1.7 "Umwelteinwirkungen": Planungsgrundsatz C**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 19: Kapitel S 1.7 "Umwelteinwirkungen": Planungsgrundsatz D**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 20: Kapitel S 1.7 "Umwelteinwirkungen": Planungsanweisung 1.3**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 21: Kapitel S 1.7 "Umwelteinwirkungen": Planungsanweisung 1.4**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 22: Kapitel S 1.7 "Umwelteinwirkungen": Planungsanweisung 1.5**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 23: Kapitel S 1.7 "Umwelteinwirkungen": Planungsanweisung 2.1**

**Antrag:**

Kein Änderungsantrag

**Begründung:**

Die Vermeidung unnötiger Lichtemissionen bei der Beleuchtung von Strassen und Plätzen erachten wir als sinnvoll und wichtig. In der Regel wird dies von den Gemeinden bereits so gehandhabt.

**Frage 24: Kapitel S 1.7 "Umwelteinwirkungen": Planungsanweisung 3.1**

**Antrag:**

Kein Änderungsantrag

**Begründung:**

Brugg Regio begrüsst die Planungsanweisung, wonach im Rahmen von Nutzungs- und Sondernutzungsplanungen konkretisierende und ortsspezifische Vorschriften zur Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen zu prüfen sind. In der Regel wird dies von den Gemeinden bereits so gehandhabt.

**Frage 25: Kapitel S 1.7 "Umwelteinwirkungen": Planungsanweisung 3.2**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 26: Richtplankapitel S 1.7 "Umwelteinwirkungen": Allgemeine Bemerkungen zu Erläuterungstext oder Beschlüssen**

Keine Mitwirkungseingabe

**Richtplankapitel S 1.9**

**Frage 27: Kapitel S 1.9 "Wohnschwerpunkte (WSP)": Planungsgrundsatz A**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 28: Kapitel S 1.9 "Wohnschwerpunkte (WSP)": Planungsgrundsatz B**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 29: Kapitel S 1.9 "Wohnschwerpunkte (WSP)": Planungsgrundsatz C**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 30: Kapitel S 1.9 "Wohnschwerpunkte (WSP)": Planungsgrundsatz D**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 31: Kapitel S 1.9 "Wohnschwerpunkte (WSP)": Planungsanweisung 1.1**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 32: Kapitel S 1.9 "Wohnschwerpunkte (WSP)": Planungsanweisung 1.2**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 33: Kapitel S 1.9 "Wohnschwerpunkte (WSP)": Planungsanweisung 1.3**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 34: Kapitel S 1.9 "Wohnschwerpunkte (WSP)": Planungsanweisung 2.1**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 35: Kapitel S 1.9 "Wohnschwerpunkte (WSP)": Planungsanweisung 2.2**

---

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 36: Kapitel S 1.9 "Wohnschwerpunkte (WSP)": Planungsanweisung 2.3**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 37: Kapitel S 1.9 "Wohnschwerpunkte (WSP)": Planungsanweisung 2.4**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 38: Kapitel S 1.9 "Wohnschwerpunkte (WSP)": Allgemeine Bemerkungen zu Erläuterungstext oder Beschlüssen**

**Eingabe:**

Aktuell gibt es in der Region Brugg keine Wohnschwerpunkte. Die in den Planungsgrundsätzen und Planungsanweisungen formulierten Anforderungen an Wohnschwerpunkte sind nachvollziehbar.

**Frage 39: Kapitel S 2.1 "Siedlungstrenngürtel": Planungsgrundsatz A**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 40: Kapitel S 2.1 "Siedlungstrenngürtel": Planungsanweisung 1.3**

**Antrag:**

Kein Änderungsantrag

**Begründung:**

Brugg Regio begrüsst die Möglichkeit zur Erweiterung landwirtschaftlicher Siedlungen in Siedlungstrenngürteln.

**Frage 41: Kapitel S 2.1 "Siedlungstrenngürtel": Allgemeine Bemerkungen zu Erläuterungstext oder Beschlüssen**

Keine Mitwirkungseingabe

**Richtplankapitel S 3.2**

**Frage 42: Kapitel S 3.2 "Standorte von öffentlichen Bauten, Anlagen und Nutzungen": Planungsgrundsatz A**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 43: Kapitel S 3.2 "Standorte von öffentlichen Bauten, Anlagen und Nutzungen": Planungsgrundsatz B**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 44: Kapitel S 3.2 "Standorte von öffentlichen Bauten, Anlagen und Nutzungen": Planungsgrundsatz C**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 45: Kapitel S 3.2 "Standorte von öffentlichen Bauten, Anlagen und Nutzungen": Planungsanweisung 1.1**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 46: Kapitel S 3.2 "Standorte von öffentlichen Bauten, Anlagen und Nutzungen": Planungsanweisung 1.2**

**Antrag:**

Kein Änderungsantrag

**Begründung:**

Es ist legitim und zweckmässig, dass die Gemeinden, die regionalen Planungsverbände und der Kanton für geeignete Rahmenbedingungen in Form von Zonierung, Standortplanung und -entwicklung sowie einer angemessenen Verkehrserschliessung sorgen.

**Frage 47: Kapitel S 3.2 "Standorte von öffentlichen Bauten, Anlagen und Nutzungen": Planungsanweisung 1.3**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 48: Kapitel S 3.2 "Standorte von öffentlichen Bauten, Anlagen und Nutzungen": Planungsanweisung 1.4**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 49: Kapitel S 3.2 "Standorte von öffentlichen Bauten, Anlagen und Nutzungen": Planungsanweisung 4.1**

**Antrag:**

Kein Änderungsantrag

**Begründung:**

Brugg-Windisch wird zweimal als ÖBAN-Standort festgesetzt, was begrüsst wird: Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) mit den notwendigen Aus- und Neubauten, Vindonissa (Legionärspfad und Museum) und dessen Entwicklung.

**Frage 50: Kapitel S 3.2 "Standorte von öffentlichen Bauten, Anlagen und Nutzungen": Planungsanweisung 5.1**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 51: Kapitel S 3.2 "Standorte von öffentlichen Bauten, Anlagen und Nutzungen": Planungsanweisung 6.1**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 52: Kapitel S 3.2 "Standorte von öffentlichen Bauten, Anlagen und Nutzungen": Allgemeine Bemerkungen zu Erläuterungstext oder Beschlüssen**

**Eingabe:**

Brugg Regio begrüsst, dass sich der Kanton mit diesem Kapitel zu einer vorausschauenden Planung im Bereich ÖBAN verpflichtet und damit die Grundlage für eine koordinierte und zukunftsorientierte Entwicklung schafft.

**Richtplankapitel L 1.1**

**Frage 53: Kapitel L 1.1 "Landschaft allgemein": Planungsgrundsatz B**

**Antrag:**

Kein Änderungsantrag

**Begründung:**

Brugg Regio begrüsst, dass die Berücksichtigung der Klimaanforderungen sowie der Erhalt und das Fördern charakteristischer Landschaften neu ausdrücklich im Planungsgrundsatz erwähnt werden.

**Frage 54: Kapitel L 1.1 "Landschaft allgemein": Planungsgrundsatz C**

**Antrag:**

Kein Änderungsantrag

**Begründung:**

Brugg Regio begrüsst, dass die Erholungsfunktion der Landschaft neu ausdrücklich aufgeführt wird. Damit wird verdeutlicht, dass die Landschaft nicht nur unter dem Gesichtspunkt von Schutz und Landwirtschaft zu betrachten ist, sondern ebenso als wertvoller Erholungsraum für die Bevölkerung.

**Frage 55: Kapitel L 1.1 "Landschaft allgemein": Planungsgrundsatz D**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 56: Kapitel L 1.1 "Landschaft allgemein": Planungsgrundsatz E**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 57: Kapitel L 1.1 "Landschaft allgemein": Planungsanweisung 1.1**

**Antrag:**

Kein Änderungsantrag

**Begründung:**

Brugg Regio sieht in der vorgenommenen Anpassung eine Entlastung der kommunalen Nutzungsplanung, da nur noch von «planen» die Rede ist, nicht mehr von «planlich zu bezeichnen».

**Frage 58: Kapitel L 1.1 "Landschaft allgemein": Allgemeine Bemerkungen zu Erläuterungstext oder Beschlüssen**

Keine Mitwirkungseingabe

**Richtplankapitel L 1.2**

**Frage 59: Kapitel L 1.2 "Gewässer und Hochwassermanagement": Planungsgrundsatz A**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 60: Kapitel L 1.2 "Gewässer und Hochwassermanagement": Planungsgrundsatz B**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 61: Kapitel L 1.2 "Gewässer und Hochwassermanagement": Planungsanweisung 1.1**

**Antrag:**

Ergänzung: «Die Gemeinden halten diesen in der Sondernutzungsplanung frei und setzen ihn in der allgemeinen Nutzungsplanung um. Der Kanton unterstützt die Gemeinden dabei mit klaren Vorgaben und entsprechenden Arbeitshilfen.»

**Begründung:**

Brugg Regio weist darauf hin, dass die Umsetzung des Gewässerraums und der Förderung der Gewässerlängsvernetzung für die Gemeinden eine anspruchsvolle und fordernde Aufgabe darstellt. Diese Massnahmen sind jedoch erforderlich und zielführend, weshalb daran nichts zu bemängeln ist. Da der Handlungsspielraum der Gemeinden bei der Umsetzung des Gewässerraums klein ist, sind diese auf klare Vorgaben und verständliche Arbeitshilfen angewiesen. Ständig wechselnde Anforderungen verursachen für die Gemeinden unnötige Mehraufwände.

**Frage 62: Kapitel L 1.2 "Gewässer und Hochwassermanagement": Planungsanweisung 1.2**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 63: Kapitel L 1.2 "Gewässer und Hochwassermanagement": Planungsanweisung 1.3**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 64: Kapitel L 1.2 "Gewässer und Hochwassermanagement": Planungsanweisung 2.4**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 65: Kapitel L 1.2 "Gewässer und Hochwassermanagement": Planungsanweisung 2.5**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 66: Kapitel L 1.2 "Gewässer und Hochwassermanagement": Planungsanweisung 3.1**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 67: Kapitel L 1.2 "Gewässer und Hochwassermanagement": Planungsanweisung 3.2**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 68: Kapitel L 1.2 "Gewässer und Hochwassermanagement": Planungsanweisung 3.3**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 69: Kapitel L 1.2 "Gewässer und Hochwassermanagement": Planungsanweisung 3.4**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 70: Kapitel L 1.2 "Gewässer und Hochwassermanagement": Planungsanweisung 4.1**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 71: Kapitel L 1.2 "Gewässer und Hochwassermanagement": Planungsanweisung 5.1**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 72: Kapitel L 1.2 "Gewässer und Hochwassermanagement": Planungsanweisung 6.2**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 73: Kapitel L 1.2 "Gewässer und Hochwassermanagement": Allgemeine Bemerkungen zu Erläuterungstext oder Beschlüssen**

Keine Mitwirkungseingabe

**Richtplankapitel L 2.5**

**Frage 89: Kapitel L 2.5 "Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung (NkB)": Planungsanweisung 1.1**

**Antrag:**

Kein Änderungsantrag

**Begründung:**

Brugg Regio ist sehr erfreut über die Neuaufnahme der Biotope Bruggerberg und Tongrube Schinznach als NKB und begrüsst dies ausdrücklich. Diese einmaligen Flächen zeichnet sich durch die hohe Qualität und durch das Vorkommen von geschützten und seltenen Arten aus. Der kantonale Schutzstatus unterstreicht die regionale Wichtigkeit dieser Flächen.

**Frage 90: Kapitel L 2.5 "Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung (NkB)": Planungsanweisung 1.2**

Keine Mitwirkungseingabe



**Frage 91: Kapitel L 2.5 "Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung (NkB)": Planungsanweisung 1.3**

**Antrag:**

Kein Änderungsantrag

**Begründung:**

Mit der ausdrücklichen Erwähnung, dass die Pufferzonen zu den NkB in der Nutzungsplanung sicherzustellen sind, wird Klarheit geschaffen. Dies wird begrüsst.

**Frage 92: Kapitel L 2.5 "Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung (NkB)": Planungsanweisung 1.4**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 93: Kapitel L 2.5 "Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung (NkB)": Allgemeine Bemerkungen zum Erläuterungstext und zu Beschlüssen**

Keine Mitwirkungseingabe

**Richtplankapitel L 2.6**

**Frage 94: Kapitel L 2.6 "Wildtierkorridore": Planungsgrundsatz A**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 95: Kapitel L 2.6 "Wildtierkorridore": Planungsanweisung 1.3**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 96: Kapitel L 2.6 "Wildtierkorridore": Planungsanweisung 1.4**

**Antrag:**

Präzisierung, was unter den Massnahmen in den Ausbreitungsräume zu verstehen ist.

**Begründung:**

Brugg Regio ist der Ansicht, dass die Priorität der Massnahmen in den ursprünglichen Wildtierkorridoren und nicht in den Ausbreitungsräumen liegt.

**Frage 97: Kapitel L 2.6 "Wildtierkorridore": Planungsanweisung 1.5**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 98: Kapitel L 2.6 "Wildtierkorridore": Allgemeine Bemerkungen zu Erläuterungstext und Beschlüssen**

**Eingabe:**

In der konkreten Festlegung/Umsetzung sind die Anliegen der landwirtschaftlichen Produktion angemessen zu berücksichtigen.

**Richtplankapitel L 2.7**

**Frage 99: Kapitel L 2.7 "Freizeit- und Sportanlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets": Planungsgrundsatz A**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 100: Kapitel L 2.7 "Freizeit- und Sportanlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets": Planungsgrundsatz B**

**Antrag:**

Präzisierung dahingehend, dass extensive Erholungsnutzungen wie Wanderwege auch in Wildtierkorridoren, LkB etc. weiterhin möglich bleiben.

**Begründung:**

Damit die Natur erlebbar bleibt, müssen extensive Erholungsnutzungen auch in diesen Räumen möglich bleiben. Die Aussage im Erläuterungsbericht, wonach beispielsweise Wanderwege innerhalb von Wildtierkorridoren immer im Einzelfall zu beurteilen sind, teilen wir nur bedingt. Dies würde grosse Lücken im Wanderwegnetz verursachen.

**Frage 101: Kapitel L 2.7 "Freizeit- und Sportanlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets": Planungsgrundsatz C**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 102: Kapitel L 2.7 "Freizeit- und Sportanlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets": Planungsanweisung 1.1**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 103: Kapitel L 2.7 "Freizeit- und Sportanlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets": Planungsanweisung 1.2**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 104: Kapitel L 2.7 "Freizeit- und Sportanlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets": Planungsanweisung 1.3**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 105: Kapitel L 2.7 "Freizeit- und Sportanlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets": Planungsanweisung 1.4**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 106: Kapitel L 2.7 "Freizeit- und Sportanlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets": Planungsanweisung 1.5**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 107: Kapitel L 2.7 "Freizeit- und Sportanlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets": Planungsanweisung 2.1**

**Antrag:**

Ergänzung: «Bearbeitungstiefe und Betrachtungsraum sind dabei themen- und situationsgerecht zu definieren».

**Begründung:**

Aus Gründen der Verhältnismässigkeit empfehlen wir diese Ergänzung.

**Frage 108: Kapitel L 2.7 "Freizeit- und Sportanlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets": Allgemeine Bemerkungen zu Erläuterungstext und Beschlüssen**

Keine Mitwirkungseingabe

**Richtplankapitel L 3.2**

**Frage 109: Kapitel L 3.2 "Speziallandwirtschaftszonen und Entwicklungsstandorte Landwirtschaft": Planungsgrundsatz A**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 110: Kapitel L 3.2 "Speziallandwirtschaftszonen und Entwicklungsstandorte Landwirtschaft": Planungsgrundsatz B**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 111: Kapitel L 3.2 "Speziallandwirtschaftszonen und Entwicklungsstandorte Landwirtschaft": Planungsanweisung 1.1**

**Antrag:**

Zurückhaltendere Formulierung

**Begründung:**

Die aktuelle Formulierung erweckt den Eindruck einer offenen Wunschliste und einer proaktiven Förderung von Speziallandwirtschaftszonen. Zielführender erscheint eine Ausschluss- bzw. Negativplanung, damit Entscheide auf der Grundlage einheitlicher Kriterien erfolgen können.

**Frage 112: Kapitel L 3.2 "Speziallandwirtschaftszonen und Entwicklungsstandorte Landwirtschaft":  
Planungsanweisung 1.2**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 113: Kapitel L 3.2 "Speziallandwirtschaftszonen und Entwicklungsstandorte Landwirtschaft":  
Planungsanweisung 1.3**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 114: Kapitel L 3.2 "Speziallandwirtschaftszonen und Entwicklungsstandorte Landwirtschaft":  
Planungsanweisung 1.4**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 115: Kapitel L 3.2 "Speziallandwirtschaftszonen und Entwicklungsstandorte Landwirtschaft":  
Planungsanweisung 1.5**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 116: Kapitel L 3.2 "Speziallandwirtschaftszonen und Entwicklungsstandorte Landwirtschaft":  
Allgemeine Bemerkungen zu Erläuterungstext oder Beschlüssen**

Keine Mitwirkungseingabe

**Richtplankapitel V 1.1**

**Frage 134: Kapitel V 1.1 "Grundwasser und Wasserversorgung": Planungsgrundsatz A**

**Antrag:**

Der Planungsgrundsatz ist dahingehend zu erweitern, dass nicht nur die Grundwasservorkommen langfristig gesichert werden, sondern auch die Quellwasservorkommen.

**Begründung:**

In unzähligen Gemeinden stellen neben den Grundwasserfassungen nach wie vor die Quellwasserfassungen einen wichtigen Bestandteil der Wasserversorgung dar. Infolgedessen ist im Hinblick auf die langfristige Trinkwasserversorgungssicherheit darauf zu achten, dass auch die Quellwasserfassungen im Richtplan berücksichtigt werden.

**Frage 135: Kapitel V 1.1 "Grundwasser und Wasserversorgung": Planungsgrundsatz B**

**Antrag:**

Der Planungsgrundsatz ist dahingehend zu erweitern, dass nicht nur die Grundwasservorkommen langfristig gesichert werden, sondern auch die Quellwasservorkommen.

**Begründung:**

In unzähligen Gemeinden stellen neben den Grundwasserfassungen nach wie vor die Quellwasserfassungen einen wichtigen Bestandteil der Wasserversorgung dar. Infolgedessen ist im Hinblick auf die langfristige Trinkwasserversorgungssicherheit darauf zu achten, dass auch die Quellwasserfassungen im Richtplan berücksichtigt werden.

**Frage 136: Kapitel V 1.1 "Grundwasser und Wasserversorgung": Planungsanweisung 1.1**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 137: Kapitel V 1.1 "Grundwasser und Wasserversorgung": Planungsanweisung 1.2**

**Antrag:**

Die Planungsanweisung ist dahingehend zu erweitern, dass nicht nur die Grundwasservorkommen langfristig gesichert werden, sondern auch die Quellwasservorkommen. Wir beantragen, die Planungsanweisung wie folgt zu ergänzen: «Kommt ein Materialabbaugebiet in eine Grundwasser-/Quellwasserschutzzone hat der Betreiber auf seine Kosten für allfällige Einbussen der Qualität/Quantität des Trinkwassers aufzukommen. Der Ersatz von Trinkwasser in gleicher Qualität/Menge ist vor Erweiterung des Abbaugebiets sicherzustellen.»

**Begründung:**

In unzähligen Gemeinden stellen neben den Grundwasserfassungen nach wie vor die Quellwasserfassungen einen wichtigen Bestandteil der Wasserversorgung dar. Infolgedessen ist im Hinblick auf die langfristige Trinkwasserversorgungssicherheit darauf zu achten, dass auch die Quellwasserfassungen im Richtplan berücksichtigt werden. So kann der Abbau von Material in Gebieten mit Grund- und Quellwasser einen erheblichen Einfluss auf die Wasserqualität (Trübung) sowie die Wassermenge haben (Rückgang Quell- / Grundwasserertrag etc.). Infolgedessen muss es im Interesse der Allgemeinheit sein, dass die Grundwasser- und Quellwasserfassungen entsprechend geschützt werden. Gelangen Materialabbaugebiete in Gebiete mit Grundwasser- sowie Quellwasservorkommen, ist den Betreibern der Materialabbaugebiete in unseren Augen deshalb die Auflage gemäss obenstehendem Antrag zu erteilen.

**Frage 138: Kapitel V 1.1 "Grundwasser und Wasserversorgung": Planungsanweisung 1.3**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 139: Kapitel V 1.1 "Grundwasser und Wasserversorgung": Planungsanweisung 2.1**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 140: Kapitel V 1.1 "Grundwasser und Wasserversorgung": Planungsanweisung 3.1**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 141: Kapitel V 1.1 "Grundwasser und Wasserversorgung": Planungsanweisung 3.2**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 142: Kapitel V 1.1 "Grundwasser und Wasserversorgung": Planungsanweisung 4.1**

Keine Mitwirkungseingabe

**Frage 143: Kapitel V 1.1 "Grundwasser und Wasserversorgung": Planungsanweisung 4.2**

**Antrag:**

Konkretisierung der Zuständigkeiten

**Begründung:**

Was bedeutet das konkret? Wer erarbeitet die regionale generelle Wasserversorgungsplanung (rGWP) und unter welcher Organisation? Die Wasserversorgungsregionen oder die Regionalplanungsverbände? Eine Konkretisierung wäre wünschenswert.

**Frage 144: Kapitel V 1.1 "Grundwasser und Wasserversorgung": Allgemeine Bemerkungen zu Erläuterungstext und Beschlüssen**

Keine Mitwirkungseingabe

**Richtplankarte**

**Frage 145: Richtplankarte**

**Antrag:**

Lesbarkeit der Karte auch im Rahmen zukünftiger Nachführungen gewährleisten.

**Begründung:**

Die Richtplankarte enthält aufgrund der Integration der Inhalte der bisherigen Richtplan-Teilkarten zukünftig deutlich mehr Karteninhalte. Dank optimierter Kartenqualität sind die Inhalte nach wie vor gut lesbar. Die Lesbarkeit ist aber auch im Rahmen zukünftiger Nachführungen zu gewährleisten. Beispielsweise im Bereich des Wasserschlosses und nördlich der Stadt Brugg ist bereits heute schwer zu erkennen, welche Richtplan-Beschlüsse wo genau gelten.

*Vom Vorstand am 23.10.2025 verabschiedet:*

## Gesundheitsgesetz (GesG); Schadenminderung im Suchtbereich; Änderung

---

Die vollständigen Unterlagen sind unter [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen) einsehbar.

**Inhalt**

Mit der vorliegenden Änderung von § 36 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009 (SAR 301.100) soll die im Bundesrecht seit dem Jahr 2011 im Bereich der Suchthilfe geregelte Schadenminderung in die kantonale Gesetzgebung aufgenommen werden und eine Harmonisierung mit den begrifflichen Vorgaben im Betäubungsmittelgesetz des Bundes (Vier-Säulen-Prinzip im Suchtbereich) erfolgen. Die Schadenminderung soll als Aufgabe in der Verantwortung des Kantons geregelt werden und die Anpassung der gesetzlichen Bestimmung soll es dem Kanton ermöglichen, bestehende oder neue Angebote in der Schadenminderung (zum Beispiel Kontakt- und Anlaufstellen) ausdrücklich vertraglich und finanziell zu unterstützen.

## Stellungnahme Brugg Regio

### Frage 1

Sind Sie mit der Änderung des § 36 des Gesundheitsgesetzes zur Regelung der Schadenminderung einverstanden?

X Einverstanden

### Bemerkungen

Die aktuelle Situation in Brugg/Windisch ist sowohl für die Bevölkerung der ganzen Region wie für die betroffenen suchtkranken Personen untragbar geworden. Brugg Regio erachtet daher die gesetzliche Verankerung von Massnahmen zur Schadensminderung als dringend notwendig und fordert den Kanton Aargau auf, zeitnah geeignete Angebote zu entwickeln und deren Finanzierung sicherzustellen. Überdies wird die rasche Umsetzung von Übergangslösungen bis zum Inkrafttreten der Gesetzesrevision in der Verantwortung des Kantons als zwingend erforderlich angesehen.

### Frage 2

Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton im Rahmen seiner Pflicht, Massnahmen der Schadenminderung zu treffen, mit Dritten zusammenarbeiten sowie entsprechende Angebote unterstützen kann?

X Einverstanden

### Bemerkungen

Wir erwarten, dass die Finanzierung sämtlicher Leistungen durch den Kanton erfolgen wird und dass dies in der Botschaft zur Gesetzesänderung ausführlich dargelegt wird.

*Vom Vorstand am 14.08.2025 verabschiedet:*

## Dekret über die Beiträge an die Raumplanung vom 15.11.1994 (SAR 713.510); Änderung

---

Die vollständigen Unterlagen sind unter [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen) einsehbar.

### Inhalt

Die regionalen Planungsverbände Zurzibiet Regio und Fricktal Regio beantragen die Erhöhung des Grundkostenbeitrags von Fr. 300'000.– auf Fr. 600'000.– sowie die Änderung des Verteilschlüssels. Mit dieser Dekretsänderung wird das Anliegen umgesetzt.

Die regionalen Planungsverbände des Kantons Aargau erhielten bereits im März 2025 die Gelegenheit, zu derjenigen Variante Stellung zu beziehen, die von der Repla Präsidienkonferenz bevorzugt wird. Der jetzige Vorschlag des DBVU ist derselbe, zu welchem sich Brugg Regio im März 2025 bereits positiv geäussert hat.

## Stellungnahme Brugg Regio

### Frage 1

§ 1 Abs. 3: Sind Sie einverstanden, dass der Grundkostenbeitrag von Fr. 300'000.– auf Fr. 600'000.– erhöht wird?

Ja

### Bemerkungen 1

Die vorgeschlagene Erhöhung des Grundkostenbeitrags von CHF 300'000 auf CHF 600'000 ist angesichts der steigenden Anforderungen an die regionalen Planungsverbände (Replas) dringend erforderlich. Die stetig wachsenden Aufgaben und die professionelle Ausgestaltung der Geschäftsstellen rechtfertigen diese Anpassung. Die bisherige Beitragshöhe deckt lediglich einen geringen Anteil der tatsächlich anfallenden Kosten, was nicht mehr im Einklang mit der Bedeutung und den Leistungen der Replas steht.

### Frage 2

§ 1 Abs. 4: Sind Sie einverstanden, dass der Verteilschlüssel in einen zu gleichen Teilen als pauschaler Sockelbeitrag, aufgeteilt nach der Anzahl der regionalen Planungsverbände und einen verhältnismässig aufgeteilten Beitrag nach der aargauischen Wohnbevölkerung aller Verbände inklusive Doppelmitgliedsgemeinden geändert wird?

Völlig einverstanden

### Bemerkungen 2

Die vorgeschlagene Aufteilung des Grundkostenbeitrags, bestehend aus einem Sockelbetrag von CHF 200'000 zu gleichen Teilen und einem variablen Anteil von CHF 400'000 basierend auf der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden (inklusive Doppelmitgliedsgemeinden, ohne ausserkantonale Mitgliedsgemeinden gemäss Stand am 31.12. des Vorjahres), erscheint als ausgewogene und faire Lösung. Besonders hervorzuheben ist, dass diese Regelung die Problematik der sogenannten "Fusionsstrafe" behebt und somit eine gerechtere Verteilung der Mittel gewährleistet.

### Schlussbemerkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen tragen dazu bei, die Leistungsfähigkeit der Replas zu stärken und sich auch künftig mit den wachsenden Aufgaben und Koordinationsbedürfnissen im funktionalen Raum zu befassen. Brugg Regio unterstützt daher die Dekretsänderung und sieht diese als notwendige Massnahme, um den gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden.

*Vom Vorstand am 14.08.2025 verabschiedet:*

## Kantonale Abfallplanung 2026

---

Stellungnahme zum [Entwurf](#) Kantonale Abfallplanung 2026

### Inhalt

---

Die Abteilung für Umwelt hat die Kantonale Abfallplanung überarbeitet. Es wurden fünf Handlungsfelder festgelegt: Abfallvermeidung, Stoffkreisläufe, Kommunale Abfallwirtschaft, Entsorgungssicherheit, Klimaschutz und Energienutzung.

Mit den darin formulierten Zielen gibt der Kanton die strategische Stossrichtung im Bereich "Abfälle und Kreislaufwirtschaft" für die nächsten zehn Jahre vor. Er zeigt anhand der aufgeführten Massnahmen auf, wie er seine Aufgaben und Verantwortlichkeiten in diesem Bereich künftig ausgestalten will.

Vor der öffentlichen Anhörung erhalten die Gemeinden sowie die Regionalplanungs- und Gemeindeverbände die Möglichkeit zur Mitwirkung. Im Rahmen dieser Mitwirkung wird am 26. Juni 2025 eine Informationsveranstaltung durchgeführt.

## **Stellungnahme Brugg Regio**

### **Frage 1**

Sind Sie mit Kapitel 2.1 "Abfallvermeidung" und der formulierten Massnahme grundsätzlich einverstanden?

X Ja

### **Frage 2**

Sind Sie mit Kapitel 2.2.1 "Fremdstoffproblematik bei biogenen Abfällen" und der formulierten Massnahme grundsätzlich einverstanden?

X Ja, mit Vorbehalt.

### **Bemerkungen 2**

Siehe Bemerkungen bei Frage 11.

### **Frage 3**

Sind Sie mit Kapitel 2.2.2 "Umgang mit Abfällen aus Bautätigkeiten" und den formulierten Massnahmen grundsätzlich einverstanden?

X Ja

### **Frage 4**

Sind Sie mit Kapitel 2.2.3 "Optimierung der Verwertung von Bauabfällen" und der formulierten Massnahme grundsätzlich einverstanden?

X Ja, mit Vorbehalt.

### **Bemerkungen 4**

Siehe Bemerkungen bei Frage 11.

### **Frage 5**

Sind Sie mit Kapitel 2.2.4 "Umsetzung der Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm" und den formulierten Massnahmen grundsätzlich einverstanden?

X Ja, mit Vorbehalt.

### **Bemerkungen 5**

Siehe Bemerkungen bei Frage 11.

### Frage 6

Sind Sie mit Kapitel 2.3 "Kommunale Abfallwirtschaft" und der formulierten Massnahme grundsätzlich einverstanden?

Ja

### Bemerkungen 6

Die geplante Erweiterung des Beratungsangebots für Gemeinden entsprechend den Bedürfnissen der Gemeinden wird von Brugg Regio ausdrücklich begrüsst.

### Frage 7

Sind Sie mit Kapitel 2.4.1 "Deponieplanung für deponierbare Abfälle" und der formulierten Massnahme grundsätzlich einverstanden?

Ja, mit Vorbehalt.

### Bemerkungen 7

Wie in der Ausgangslage korrekt dargelegt wird, stellt der Kanton den erforderlichen Deponieraum in Zusammenarbeit mit den regionalen Planungsverbänden sicher. In der Massnahme ES-1 kommt die wichtige Rolle der regionalen Planungsverbände jedoch noch zu wenig zum Ausdruck: Wir bitten Sie, die Massnahme wie folgt zu ergänzen: «Der Kanton erarbeitet in enger Zusammenarbeit mit den regionalen Planungsverbänden eine Deponieplanung zur Überprüfung des Bedarfs für Deponieraum Typ A, B, C, D und E, mit Massnahmen zur Sicherstellung von genügend Deponieraum.»

### Frage 8

Sind Sie mit Kapitel 2.4.2 "Entsorgungssicherheit kritischer Abfälle" und der formulierten Massnahme grundsätzlich einverstanden?

Ja, mit Vorbehalt.

### Bemerkungen 8

Siehe Bemerkungen bei Frage 11.

### Frage 9

Sind Sie mit Kapitel 2.5 «Klimaschutz und Energienutzung» und den formulierten Massnahmen grundsätzlich einverstanden?

Ja, mit Vorbehalt.

### Bemerkungen 9

Zum Handlungsfeld «Klimaschutz und Energienutzung» werden keine Massnahmen formuliert, weshalb eine Beurteilung der Massnahmen durch Brugg Regio nicht möglich ist. Es ist jedoch nachvollziehbar, dass dieses Handlungsfeld primär über die Energiestrategie angegangen werden soll.

### Frage 10

Haben Sie zu den weiteren Kapiteln der Kantonalen Abfallplanung 2026 Bemerkungen?

Nein

### Frage 11

Haben Sie allgemeine Bemerkungen zur Kantonalen Abfallplanung 2026?

---

X Ja. Eine Präzisierung ist unter Bemerkungen 11 eingefügt

### **Bemerkungen 11**

Der Massnahmenplan besteht zu einem grossen Teil aus Massnahmen, die die Erarbeitung eines Konzepts oder einer Strategie vorsehen (z.B. SK-1, SK-4, SK-5, ES-2). Um diese Massnahmen beurteilen zu können, sind die angedachten Massnahmen der Folgekonzepte, die Umsetzung und die Kosten aufzuzeigen. Ausserdem ist die Arbeit mit der Erarbeitung von Konzepten noch nicht gemacht. Es besteht die Gefahr, dass eine Vielzahl von Konzepten erarbeitet werden, die dann wiederum die Erarbeitung von vertieften Konzepten vorschlagen – ohne dass je konkrete Massnahmen angeordnet und umgesetzt werden.

*Vom Vorstand am 19.06.2025 verabschiedet:*

## **Materialabbau Langacher, Birrhard; inkl. Teiländerung der Nutzungsplanung**

---

*Die Stellungnahme wurde am 20.06.2025 der Gemeinde Birrhard für die kantonale Vorprüfung zugestellt.*

### **Regionale Betroffenheit**

Materialabbau trägt dazu bei, den Rohstoffbedarf in der Region Brugg und darüber hinaus zu decken. Gleichzeitig verursacht Materialabbau für die Region aber auch negative Auswirkungen, namentlich Emissionen wie Lärm und Staub, Mehrverkehr und über längere Zeit auch einen Eingriff ins Landschaftsbild. Um die Lebensraumqualität der Region Brugg nicht zu beeinträchtigen, sind diese negativen Auswirkungen mittels einer Planung, die Rücksicht auf die Bevölkerung, die Siedlungen und das Landschaftsbild nimmt, so weit als möglich zu reduzieren. Ausserdem ist sicherzustellen, dass der Materialabbau bedarfsgerecht und sinnvoll etappiert erfolgt. Um dies sicherzustellen, hat Brugg Regio die Arbeitsgruppe «Deponieplanung» einberufen, die sich mit den Fragen zu Materialabbaugebieten und Deponien sowie deren Auswirkungen auf die Region Brugg befasst.

### **Stellungnahme zum Materialabbau Langacher**

Der Standort Langacher ist als Materialabbaugebiet von kantonaler Bedeutung im Richtplan des Kantons Aargau festgesetzt und dient demnach der kurz- bis mittelfristigen Versorgung des Aargaus mit den mineralischen Rohstoffen Steine und Erden (Richtplan-Kapitel V 2.1, Beschluss 2.1). Um den Materialabbau tatsächlich realisieren zu können, ist die Festlegung einer Materialabbauzone notwendig, was im Rahmen der zur Stellungnahme vorgelegten Teiländerung der Nutzungsplanung erfolgt. Die Voraussetzungen für die Festlegung einer neuen Materialabbauzone gemäss Richtplan-Kapitel V 2.1, Beschluss 3.1, sind erfüllt. Somit ist die vorliegende Teiländerung der Nutzungsplanung aus Sicht von Brugg Regio im Grundsatz unbestritten.

Die ausführlichen Berichte (Planungsbericht nach Art. 47 RPV, Bericht zur UV-Voruntersuchung, diverse Fachberichte), der Betriebsplan sowie die Situationspläne zum Ist-Zustand und zum Endzustand vermögen überzeugend darzulegen, dass die Auswirkungen für die Region tragbar sind. Positiv hervorzuheben sind insbesondere die nachfolgend aufgelisteten Massnahmen und Erkenntnisse:

- Besonders positiv hervorzuheben ist, dass die Erschliessung so ausgestaltet wird, dass der Ziel- und Quellverkehr für den Materialabbau Langacher nicht durch die Dörfer geführt wird und keine Wohnquartiere tangiert.
- Gemäss den Ausführungen im Kapitel 5.1.1 des Planungsberichts ist geplant, Kiestransporte wenn möglich mit Aushublieferungen zu kombinieren. Dadurch können Leerfahrten vermieden und die Verkehrsbelastung minimiert werden, was ausdrücklich begrüsst wird.
- Dank der Wiederauffüllung der Kiesgrube mit unverschmutztem Aushubmaterial dient das Materialabbaugebiet Langacher nicht nur der Rohstoffversorgung, sondern trägt auch zur Entsorgungssicherheit bei.
- Die Wiederauffüllung beginnt gemäss den Ausführungen im Kapitel 3.1 des Planungsberichts nach 3-4 Betriebsjahren. Durch das gleichzeitige Auffüllen mit unverschmutztem Aushubmaterial während noch laufendem Materialabbau kann der Eingriff ins Landschaftsbild minimiert werden. Trotz der langen Betriebsdauer von ca. 12 Jahren können die ersten Flächen bereits nach ca. 5 Betriebsjahren wieder rekultiviert werden. Angesichts der Lage innerhalb des BLN-Objekts 1305 «Reusslandschaft» ist dies wichtig.
- Der Bedarf für den Materialabbau Langacher und die Wiederauffüllung mit unverschmutztem Aushubmaterial ist im Planungsbericht plausibel dargelegt.
- Sämtliche relevanten Umweltthemen werden im Bericht zur UV-Voruntersuchung vorbildlich abgehandelt. Mit dem Pflichtenheft für die UVB-Hauptuntersuchung und die definierten Massnahmen ist die Umweltverträglichkeit des Vorhabens gewährleistet.
- Die verbindlichen Unterlagen der Teiländerung (Kulturlandplan sowie Bau- und Nutzungsordnung) sind zweckmässig und wurden sauber ausgearbeitet. Die beiden neuen §§ 19a (Material- und Rekultivierungszonen) und 19b (Bodendepotzone) sind gut auf das Vorhaben abgestimmt und stellen die Rückführung der betroffenen Flächen in die Landwirtschaftszone sicher.

### **Empfehlungen**

Unsere Empfehlungen beschränken sich auf vertiefte Abklärungen zu den Auswirkungen der projektbedingten Verkehrszunahme und die Prüfung von Massnahmen zur Minimierung von diesen:

- Gut zwei Drittel des Ziel- und Quellverkehrs für den Materialabbau Langacher werden den Knoten «Seebli» (Anschluss Brugg/Windisch an die A3) passieren, der bereits heute stark überlastet ist. Aufgrund des projektbedingten Ziel- und Quellverkehrs ist am Knoten «Seebli» eine Verkehrszunahme von 0.3 % (in % der Anzahl Motorfahrzeuge) bzw. 5.8 % (in % der Anzahl Lastwagen) zu erwarten. Angesichts der bereits heute bestehenden Überlastung des Knotens empfehlen wir, die verkehrlichen Auswirkungen auf den Knoten «Seebli» vertieft zu prüfen und mit dem geplanten Ausbaivorhaben abzustimmen. Bei Bedarf sind Massnahmen zu prüfen, um beispielsweise den projektbedingten Ziel- und Quellverkehr in den Stosszeiten zu minimieren.
- Wie im Fachbericht Verkehr / Lärm / Lufthygiene dargelegt wird, wird die prozentuale Verkehrszunahme, die aufgrund des Ziel- und Quellverkehrs für den Materialabbau Langacher zu erwarten ist, auf der K400 (Langacher bis Zufahrt Holcim) und auf der K399 (Birrfeldstrasse) am grössten ausfallen. Auf diesen beiden Strassen wird sich die Anzahl Lastwagen mindestens verdoppeln. Gemessen an der gesamten Anzahl aller Motorfahrzeuge ist mit einer Verkehrszunahme von 7.1 % bzw. 2.7 %

zu rechnen. Im Fachbericht und im Planungsbericht wird argumentiert, dass die Verkehrsbelastung im Referenzzustand sehr gering ist und entsprechend Kapazitätsreserven vorhanden sind. Dabei wird aber nicht berücksichtigt, dass beide Strassen auch als kantonale Velorouten im Richtplan festgesetzt sind. Im Kapitel 5.7 des Planungsberichts wird lediglich auf die SchweizMobil Veloland Route 77 hingewiesen. Während die SchweizMobil Veloland Routen stärker auf den Freizeitverkehr ausgerichtet sind, haben die kantonalen Velorouten stärker den Alltags- und Pendlerverkehr im Fokus. Durch die massive Zunahme der Anzahl Lastwagen und des Verkehrsaufkommens insgesamt werden die beiden Velorouten für den Alltags- und Pendlerverkehr deutlich weniger attraktiv. Problematisch ist die Situation insbesondere auf der K400, da diese Strasse für eine Kantonsstrasse eher schmal ist und nicht über einen Velostreifen verfügt. Wir empfehlen, die kantonalen Velorouten in den Berichten zu erwähnen und neben den im Planungsbericht erwähnten Signalisationsmassnahmen bei Bedarf auch bauliche Massnahmen in Betracht zu ziehen.

- Die am stärksten von der Verkehrszunahme betroffenen Strassenabschnitte liegen grösstenteils in der Nachbargemeinde Mülligen. Wir empfehlen, diesbezüglich eine Stellungnahme der Gemeinde Mülligen einzuholen und diese in den weiteren Planungsschritten zu berücksichtigen.

*Von der Geschäftsleitung am 20.05.2025 verabschiedet:*

## Revision energieAARGAU 2025

---

Die vollständigen Unterlagen sind unter [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen) einsehbar.

### Inhalt

Die energieAARGAU zeigt die Stossrichtung der kantonalen Energiepolitik für einen Zeithorizont von 10 Jahren auf. Sie ist dreiteilig aufgebaut. Im ersten Teil werden die globalen Entwicklungen im Energiesektor und das Umfeld dargestellt. Der zweite Teil besteht aus der Strategie. Sie setzt sich aus der Vision, den Hauptzielen und den Handlungsfeldern zusammen. Der dritte Teil der energieAARGAU beinhaltet die Massnahmenplanung und das Monitoring.

### Stellungnahme Brugg Regio

#### Frage 1

Wie beurteilen Sie die Vision?

X Ich stimme zu

#### Bemerkungen

Brugg Regio unterstützt die Vision der Strategie energieAARGAU. Die Vision wie auch die Ziele stimmen inhaltlich mit den Zielen im Regionalentwicklungskonzept (REK) Brugg Regio überein.

#### Frage 2

Wie beurteilen Sie die **Zusammensetzung und Ausgewogenheit** der kantonalen Hauptziele der Strategie energieAARGAU?

X Ich stimme zu

#### Bemerkungen

---

Die Zusammensetzung der fünf kantonalen Hauptziele ist ausgewogen. Sie berücksichtigt sowohl die Versorgungssicherheit, den Ausbau erneuerbarer Energien, die Effizienzsteigerung als auch den Klimaschutz und die Vorbildrolle der öffentlichen Hand. Damit deckt sie die zentralen Aspekte einer nachhaltigen Energiepolitik sinnvoll ab.

### Frage 3

Wie beurteilen Sie die Hauptziele **(1) Erhalt Energieversorgungssicherheit, (2) Ausbau erneuerbare Stromproduktion, (3) Steigerung Energieeffizienz, (4) Kanton als Vorbild und (5) Reduktion energetische Treibhausgasemissionen?**

Ich stimme zu

#### Bemerkungen

Die fünf Hauptziele der Strategie sind sinnvoll und gut aufeinander abgestimmt. Besonders positiv hervorzuheben ist die Kombination von technologischer Offenheit, konkreten Reduktionszielen und der Vorbildfunktion des Kantons. Die fünf Hauptziele bilden eine gute Richtschnur für die zukünftige Ausgestaltung der kantonalen Energiepolitik.

### Frage 4

Wie beurteilen Sie die **Zusammensetzung und Ausgewogenheit** der Handlungsfelder der Strategie energieAARGAU?

Ich stimme zu

#### Bemerkungen

Die Zusammensetzung der Handlungsfelder ist ausgewogen und deckt die verschiedenen Aspekte der Energieplanung und -politik gut ab.

### Frage 5

Sind Sie mit den **Zielen und den Massnahmen der Handlungsfelder (1) Stromversorgung, (2) Wärme- und Kälteversorgung, (3) Gebäude, (4) Mobilität, (5) Industrie und Gewerbe, (6) Versorgungssicherheit, Innovation und Wertschöpfung, (7) Koordination, Kommunikation und Bildung sowie (8) Kanton und Gemeinden als Vorbild** einverstanden?

völlig einverstanden

#### Bemerkungen

Brugg Regio ist mit den acht ausgearbeiteten Handlungsfeldern einverstanden. Die vorgeschlagenen Massnahmen sind vielversprechend. Bei der Umsetzung der Massnahmen ist darauf zu achten, die grösstmögliche Wirkung bei gleichzeitig möglichst geringer Einschränkung von Regionen, Gemeinden und Bevölkerung zu erzielen.

### Frage 6

Welches sind Ihrer Meinung nach die drei wichtigsten Massnahmen für die Umsetzung der Strategie energieAARGAU?

#### Bemerkungen/Antwort:

Besonders begrüssenswert sind im Sinne der obigen Überlegungen Förderprogramme, Anreizsysteme und Beratungsangebote. Brugg Regio verzichtet jedoch darauf, einzelne Massnahmen als besonders

wichtig hervorzuheben. Je nach Betroffenheit und politischer Prioritätensetzung kann die Beurteilung unterschiedlich ausfallen. Wichtig ist das funktionierende Zusammenspiel aller Massnahmen.

### Frage 7

Sind Sie mit dem **Monitoring der energieAARGAU** einverstanden?

X völlig einverstanden

### Bemerkungen

Brugg Regio ist mit dem Monitoring der Strategie energieAARGAU einverstanden. Ein konsequentes Monitoring ist sinnvoll, um den Überblick über die erzielten Fortschritte zu behalten.

*Vom Vorstand am 24.04.2025 verabschiedet:*

## Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG); Änderung

---

Die vollständigen Unterlagen sind unter [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen) einsehbar.

### Inhalt

Die baugesetzlichen Anpassungen geben die Grundlage für eine medienbruchfreie Abwicklung der baugesetzlichen Verfahren in digitaler Form. In Umsetzung grossrätlicher Motionen erfolgen ferner namentlich folgende Anpassungen: Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Baubewilligungen, Zulassen von Wärmepumpen im Strassenunterabstand sowie Ausschluss von Einwendungen im Baubewilligungsverfahren, wenn diese bereits im Nutzungsplanverfahren hätten vorgebracht werden können.

### Stellungnahme Brugg Regio

#### Frage 1

§ 3a (A): Sind Sie einverstanden, dass der Regierungsrat einen digitalen Dienst für die digitale Abwicklung baugesetzlicher Verfahren anbieten und die Benutzung dieses Dienstes für die Behörden und bestimmte Personen zur Pflicht machen kann?

X völlig einverstanden

### Bemerkungen

Brugg Regio unterstützt die Digitalisierung der Verwaltung und hat die Vorteile einer elektronischen Geschäftsabwicklung ebenfalls kennen- und schätzen gelernt. Die bereits bestehenden digitalen Dienste, z.B. «eBau» und «ePlanung» funktionieren inzwischen gut. Es ist richtig, mit dieser Änderung die gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen.

Wichtig erscheint uns lediglich, dass der Dienst so konzipiert ist, dass es auch für Laien weiterhin möglich ist, ein Baugesuch einzugeben, ohne dass dafür zwingend ein spezialisiertes Fachbüro engagiert und finanziert werden muss (beispielsweise ein:e Landwirt:in, die ein Baugesuch für eine Trockensteinmauer eingibt). Wir begrüssen in diesem Zusammenhang die Absicht, dass in Einzelfällen auch Papierakten eingereicht werden können, wenn eine baugesuchstellende Person nicht in der Lage ist, die Akten selbst zu digitalisieren.

## Frage 2

§ 48a: Sind Sie einverstanden, dass der zwingend einzuhaltende Kulturlandabstand im Baugesetz geregelt wird?

eher einverstanden

### Bemerkungen

Brugg Regio setzt sich für vielfältig gestaltete Siedlungsränder ein und hat gemeinsam mit dem Jura-park Aargau eine entsprechende Arbeitshilfe erarbeitet, die die Handlungsmöglichkeiten im Rahmen von räumlichen Entwicklungsleitbildern, in der Nutzungsplanung, in der Sondernutzungsplanung und in den Baubewilligungsverfahren aufzeigt. Verbindlich geregelte Abstände zum Kulturland tragen insgesamt zu einer Vergrößerung der Fläche bei, die innerhalb der Bauzone für die vielfältige Siedlungsrandgestaltung genutzt werden kann. Dadurch wird auch der Nutzungsdruck auf das Kulturland verringert.

Gleichzeitig erscheint uns wichtig, dass für bestehende Bauten und Anlagen, welche die geforderten Abstände aktuell nicht einhalten, vollumfängliche Bestandsgarantie gewährleistet ist und Aus- und Umbauten innerhalb des realisierten Volumens möglich bleiben. Oftmals ist ein Aus- und Umbau im bestehenden Volumen ressourcenschonender als ein Ersatzneubau. Aus- und Umbauten im bestehenden Volumen sollten durch die vorgeschlagene Verankerung des zwingend einzuhaltenden Kulturlandabstandes im Baugesetz nicht verunmöglicht werden.

## Frage 3

§ 52: Sind Sie einverstanden, dass der Regierungsrat die Anzahl und die Mindestanforderungen an WC-Anlagen regeln darf?

keine Angabe

### Bemerkungen

Diese Änderung betrifft die Planung auf regionaler Stufe nicht, weshalb wir uns einer Antwort enthalten.

## Frage 4

§ 54a: Sind Sie einverstanden, dass die Bestimmungen betreffend Kommunalen Gesamtplan Verkehr angepasst werden?

völlig einverstanden

### Bemerkungen

Brugg Regio ist damit einverstanden, dass ein Parkleitsystem auch ohne vorgängige Erarbeitung eines kommunalen Gesamtplans Verkehr eingeführt werden kann. Damit kann eine bürokratische Hürde abgebaut werden. Die restlichen Änderungen sind von untergeordneter Relevanz und betreffen die Planung auf regionaler Stufe nicht.

## Frage 5

§ 60: Sind Sie einverstanden, dass Einwendungen, die im Nutzungsplanverfahren hätten vorgebracht werden können, im späteren Baubewilligungsverfahren ausdrücklich für unzulässig erklärt werden?

X eher einverstanden

#### **Bemerkungen**

Einwendungen sind stufengerecht vorzubringen. Wer die Bestimmungen des Nutzungsplans (und ggf. des Sondernutzungsplans) einhält, darf sich nicht mit Einwendungen konfrontiert sehen, die im Nutzungsplan- oder Sondernutzungsplanverfahren hätten vorgebracht werden können. Wir empfehlen, im neuen Absatz auch das Sondernutzungsplanverfahren explizit zu erwähnen: «Einwendungen, die bereits im Nutzungsplanverfahren oder im Sondernutzungsplanverfahren hätten vorgebracht werden können, sind unzulässig.»

#### **Frage 6**

Sind Sie einverstanden, dass den kantonalen Stellen für die nötigen Abklärungen im Anwendungsbereich von § 63 (kantonale Zustimmung zu einer Baubewilligung) das Einsichtsrecht in das Grundbuch samt den Belegen gewährt wird?

X keine Angabe

#### **Bemerkungen**

Diese Änderung betrifft die Planung auf regionaler Stufe nicht, weshalb wir uns einer Antwort enthalten.

#### **Frage 7**

§ 65 Abs. 1: Sind Sie einverstanden, dass die Geltungsdauer für Bau- und Abbaubewilligungen um ein Jahr erhöht wird?

X eher einverstanden

#### **Bemerkungen**

Diese Änderung erfolgt in Umsetzung einer grossrätlichen Motion. Obwohl sich Brugg Regio für schöne Ortsbilder einsetzt, welche durch «ewige Baustellen» sicher nicht gefördert werden, stimmen wir der Erhöhung der Geltungsdauer für Bau- und Abbaubewilligungen zu. Die im Anhörungsbericht genannten Gründe für Bauverzögerungen sind real und können Bauherrschaften bei zu kurzen Geltungsdauern von Bau- und Abbaubewilligungen vor Probleme stellen.

#### **Frage 8**

§ 65 Abs. 1<sup>bis</sup>: Sind Sie einverstanden, dass die Bauarbeiten drei Jahre (bisher zwei Jahre) ununterbrochen eingestellt werden dürfen, ohne dass die Baubewilligung dahinfällt?

X eher dagegen

#### **Bemerkungen**

Wie im Anhörungsbericht erwähnt ist diese Änderung umstritten. Lange Bauzeiten und «ewige Baustellen» können nicht nur – wie im Anhörungsbericht erwähnt – eine Belastung für Anwohnende in Bezug auf Lärm, Verschmutzung, Zugänglichkeit und Ästhetik bedeuten, sondern beeinträchtigen auch das Ortsbild. Brugg Regio setzt sich wie erwähnt für schöne Ortsbilder und die Lebens- und Aufenthaltsqualität in den Siedlungen ein (vgl. z.B. Arbeitshilfe «Ortskernentwicklung» vom 22. Juni 2023). Ausserdem sind wir der Ansicht, dass die im Anhörungsbericht genannten Gründe für

Bauverzögerungen im Normalfall nicht zu Bauunterbrüchen von mehr als 2 Jahren führen. Wir sehen die Änderung daher kritisch und sprechen uns eher dagegen aus.

#### **Frage 9**

§ 67a: Sind Sie einverstanden, dass Luft/Wasser-Wärmepumpen mit erleichterter Ausnahmegewilligung im Strassenunterabstand erstellt werden dürfen?

eher einverstanden

#### **Bemerkungen**

Auch diese Änderung erfolgt in Umsetzung einer grossrätlichen Motion. Obwohl mit Luft/Wasser-Wärmepumpen im Strassenunterabstand allenfalls eine Beeinträchtigung von Ortsbildern einhergeht, ist hier die Erleichterung der Umstellung von fossilen auf erneuerbare Energieträger (mittels erleichterter Ausnahmegewilligung) in unseren Augen höher zu gewichten. Schliesslich ist eine beschleunigte Dekarbonisierung dem Erhalt des Orts- und besonders des Landschaftsbildes langfristig wiederum zuträglich (Verlangsamung des menschengemachten Klimawandels und seinen Auswirkungen).

#### **Frage 10**

§ 95: Sind Sie einverstanden, dass der Gemeinderat geringfügige Anpassungen von Strassen im Baubewilligungsverfahren bewilligen darf?

völlig einverstanden

#### **Bemerkungen**

Sofern es dabei um untergeordnete Anpassungen handelt, die keine relevanten Auswirkungen auf Dritte und die Umwelt haben, können wir dieser Änderung vollumfänglich zustimmen.

#### **Frage 11**

§ 111: Sind Sie einverstanden, dass bei Landabtretungen für die Realisierung von Busbuchten die Strassenabstände entsprechend herabgesetzt werden können?

eher einverstanden

#### **Bemerkungen**

Wie im Anhörungsbericht erwähnt, haben Strassenabstandsvorschriften unter anderem den Zweck, einen Freihalteraum zu sichern, der es der Behörde erlaubt, bei künftigen Bedarf das für den Verkehr nötige Land erwerben zu können. Nach der Realisierung einer Busbucht wurde das entsprechende, Land beanspruchende Infrastrukturbauwerk bereits realisiert und es ist nicht mehr von einem noch grösseren Landbedarf auszugehen.

Reduzierte Strassenabstände sind ausserdem gerade in Dorfzentren oftmals ortsbaulich wünschenswert, um einen Bezug zum jeweiligen Strassenraum und eine Adressierung zur jeweiligen Strasse hin zu schaffen.

Wir möchten allerdings darauf hinweisen, dass bei einer Landabtretung trotz reduziertem Strassenabstand dennoch eine beträchtliche bauliche Einschränkung erfolgen kann, wenn für die betroffene Parzelle eine Ausnutzungsziffer gilt. Wir beantragen daher, dass im gleichen Zusammenhang auch eine Regel eingeführt wird, wonach bei Landabtretungen für die Realisierung von Busbuchten der Flächenverlust durch eine entsprechende Erhöhung der Ausnutzungsziffer ausgeglichen wird.

### Frage 12

§ 169 Abs. 3: Sind Sie einverstanden, dass die übergangsrechtliche Regelung in § 169 Abs. 3 (Kompetenz des Regierungsrats, ein Reglement betreffend die Ersatzabgabe für Pflichtparkfelder zu erlassen) aufgehoben wird?

keine Angaben

### Bemerkungen

Wie im Anhörungsbericht erläutert, dient die Anhörung der Abklärung, ob einzelne Gemeinden nach wie vor auf diese Rechtsgrundlage abstellen. Als Regionalplanungsverband enthalten wir uns einer Antwort.

### Frage 13

§ 170 Abs. 2: Sind Sie einverstanden, dass die übergangsrechtliche Regelung in § 170 Abs. 2 (betreffend Übergangszonen) aufgehoben wird?

völlig einverstanden

### Bemerkungen

In der Region Brugg existieren keine Übergangszonen / Reservezonen mehr.

### Frage 14

Sind Sie einverstanden, dass das "Baugesuch mit Verzicht auf Sondernutzungsplanung" (Anhörungsbericht, S. 19) nicht ins kantonale Recht aufgenommen wird?

völlig einverstanden

### Bemerkungen

Wie im Anhörungsbericht dargelegt, ist es den Gemeinden bereits heute möglich, in der BNO zu regeln, dass in einem gestaltungsplanpflichtigen Gebiet auf die Ausarbeitung eines Gestaltungsplans verzichtet werden kann, wenn die Planungsziele auf andere Weise erfüllt werden. Diese Regelung hat sich in unseren Augen bewährt. So kann in einzelnen Fällen auf die aufwändige und oftmals mehrere Jahre beanspruchende Erarbeitung und Rechtsetzung eines Sondernutzungsplans verzichtet werden, wenn die Ziele für das Gebiet ausreichend klar formuliert sind und das Bauvorhaben unbestritten ist. Es soll jedoch weiterhin den Gemeinden überlassen werden, ob sie eine solche Regelung einführen möchten. Für Entwicklungsgebiete, die für die jeweilige Gemeinde ortsbaulich oder funktional von besonders grosser Bedeutung sind, soll die Erarbeitung eines Sondernutzungsplans weiterhin der Standard bleiben.

### Frage 15

Sind Sie ferner mit folgenden baugesetzlichen Anpassungen einverstanden:

- §§ 8/9 Richtplan" statt "Richtpläne"; keine aufschiebende Wirkung von Beschwerden gegen den Richtplan als Grundsatz
- § 10 Abs. 5 Kantonale Nutzungspläne: keine Verschärfung der Ausstandsbestimmungen für die Behandlung von Einwendungen

- § 10 Abs. 5bis Kantonale Nutzungspläne: keine Bindung des Grossen Rats an die Einwendungsscheide
- § 15 Nutzungszone: "Arbeitszone" statt "Gewerbe- und Industriezone"
- § 48 Waldabstand (Präzisierungen)
- § 154 Formelle Enteignung: Kompetenz des Spezialverwaltungsgerichts betreffend das Nichteintreten

X keine Angaben

### **Bemerkungen**

Diese Änderungen betreffen die Planung auf regionaler Stufe nicht, weshalb wir uns einer Antwort enthalten.

*Vom Vorstand am 24.04.2025 verabschiedet:*

## **Neubau kantonales Integrationszentrum Aargau; Verpflichtungskredit für die Ausführung**

---

Die vollständigen Unterlagen sind unter [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen) einsehbar.

### **Ausgangslage**

Der Grosse Rat sprach am 6. September 2022 mit GRB Nr. 2022-0567 den Projektierungskredit für den Neubau des kantonalen Integrationszentrums in Aarau in der Höhe von 4,95 Millionen Franken zur Unterbringung und Betreuung von rund 250 Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs. Für die Realisierung des Integrationszentrums ist ein Verpflichtungskredit im Betrag von 43,59 Millionen Franken erforderlich. Für dieses Bauvorhaben wird eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

### **Stellungnahme Brugg Regio**

#### **Frage 1**

Sind Sie mit dem vorliegenden Projekt "Neubau kantonales Integrationszentrum" auf der Parzelle 714 an der Rohrerstrasse 24 in Aarau einverstanden?

X völlig einverstanden

#### **Frage 2**

Für das Vorhaben Neubau kantonales Integrationszentrum Aargau wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von Fr. 43'590'000.– (Schweizerischer Baupreisindex SBI, Nordwestschweiz, Neubau Bürogebäude, Indexstand April 2023, 117.1 Punkte) und für einen jährlich wiederkehrenden indexierten Bruttoaufwand von Fr. 44'698.– beschlossen. Der Verpflichtungskredit passt sich den indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an.

Sind Sie mit dem Verpflichtungskredit einverstanden?

X völlig einverstanden

### **Schlussbemerkung**

---

Der geplante Neubau des kantonalen Integrationszentrums ist ein zukunftsweisendes Vorzeigeprojekt, das weit über die Kantons Grenzen hinausstrahlen wird. Durch die Bündelung verschiedener Angebote an einem Ort entstehen wertvolle Synergien, die eine effiziente und wirkungsvolle Integrationsarbeit ermöglichen.

*Vom Vorstand am 24.04.2025 verabschiedet und am 25.04.2025 mit Fristverlängerung eingereicht:*

## Kantonaler Richtplan: Anpassung an den Sachplan Fruchtfolgefleichen 2020

---

### **Ausgangslage**

Das BVU unterbreitet den Replas die Anpassung des Richtplans an den Sachplan FFF 2020 zur Anhörung. Die Replas sind eingeladen, zum Entwurf der Richtplanvorlage Stellung zu nehmen (Anhörung im Sinne der Zusammenarbeit gemäss § 9 Abs. 1 BauG).

### **Brugg Regio Stellungnahme**

Brugg Regio hat die Entwürfe der Synopsen Richtplankapitel L 2.2 «Auenschutzpark» und L 3.1 «Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgefleichen» geprüft und hat dem DBVU einige textliche Anpassungen vorgeschlagen.

*Vom Vorstand am 24.04.2025 verabschiedet und am 25.04.2025 mit Fristverlängerung eingereicht:*

## Wirkungskontrolle Südwestumfahrung Brugg

---

### **1. Sachverhalt**

Die Südwestumfahrung Brugg ist seit Oktober 2021 in Betrieb. Anhand von Verkehrszahlen aus den Jahren 2019 (vor der Realisierung) und 2022/2023 (nach der Realisierung) sowie weiteren Grundlagen hat das Departement Bau, Verkehr und Umwelt eine Wirkungskontrolle durchgeführt. Dabei wurde überprüft, inwiefern die in der Botschaft des Regierungsrates des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 7. November 2012 (Grossrats-Geschäftsnummer 12.281) festgehaltenen Ziele erreicht werden konnten. Die Resultate liegen nun in Form eines Syntheseberichts vor und erlauben insgesamt ein sehr positives Fazit.

Die Abteilung Verkehr des Departements Bau, Verkehr und Umwelt hat den Regionalplanungsverband Brugg Regio gebeten, zu bestätigen, dass die im Bericht präsentierten Resultate und Schlussfolgerungen der Sicht des Regionalplanungsverbands entsprechen. Zudem besteht die Möglichkeit, Anträge zu Anpassungen und Ergänzungen zu formulieren, die im Rahmen der Schlussbereinigung des Berichts durch die Abteilung Verkehr geprüft werden. Der bereinigte Bericht wird anschliessend auf der kantonalen Website [www.ag.ch](http://www.ag.ch) der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

### **2. Erwägungen**

---

Die Brugg Regio Mitgliedsgemeinden Brugg, Windisch, Lupfig, Hausen, Schinznach und Villnachern wurden ebenfalls zur Stellungnahme eingeladen. Diese sind stark in das Projekt Südwestumfahrung involviert.

### **3. Entscheid**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Wirkungskontrolle Südwestumfahrung Stellung zu nehmen. Der Regionalplanungsverband Brugg Regio verzichtet auf eine regionale Stellungnahme und verweist auf die Stellungnahmen der entsprechenden Standortsgemeinden.

*Vom Vorstand am 06.03.2025 verabschiedet und am 07.03.2025 mit Fristverlängerung eingereicht:*

## **Anpassung des Dekrets über die Beiträge an die Raumplanung/Replas (SAR 713.510)**

---

### **Ausgangslage**

An der Repla Präsidienkonferenz vom 31. Oktober 2024 wurde über eine Anpassung des Dekrets über die Beiträge an die Raumplanung (nachfolgend Dekret) diskutiert und entschieden, hierzu eine Vernehmlassung durchzuführen. Die geplanten Anpassungen betreffen die Höhe des Grundkostenbeitrags gemäss § 1 Abs. 3 des Dekrets sowie den Verteilschlüssel für die anteilmässige Aufteilung des Grundkostenbeitrags je Verband gemäss § 1 Abs. 4 des Dekrets.

Die Replas erhalten die Gelegenheit, zu derjenigen Variante Stellung zu beziehen, die von der Repla Präsidienkonferenz bevorzugt wird. Sie beinhaltet drei Fragen:

### **Stellungnahme Brugg Regio**

#### **1. Anpassung des § 1 Abs. 3 des Dekrets bzw. Erhöhung des Grundkostenbeitrags auf 600'000 CHF**

##### **Antwort Brugg Regio:**

Die vorgeschlagene Erhöhung des Grundkostenbeitrags von CHF 300'000 auf CHF 600'000 ist angesichts der steigenden Anforderungen an die regionalen Planungsverbände (Replas) dringend erforderlich. Die stetig wachsenden Aufgaben und die professionelle Ausgestaltung der Geschäftsstellen rechtfertigen diese Anpassung. Die bisherige Beitragshöhe deckt lediglich einen geringen Anteil der tatsächlich anfallenden Kosten, was nicht mehr im Einklang mit der Bedeutung und den Leistungen der Replas steht.

#### **2. Nachvollziehbarkeit der Begründungen**

##### **Antwort Brugg Regio:**

Die Argumentation im Diskussionspapier ist umfassend und plausibel. Es wird klar dargelegt, dass die Aufgaben der Replas weit über die Grundaufträge hinausgehen und essenziell für die Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Kanton Aargau sind.

#### **3. Anpassung des Berechnungsmodus für die anteilmässige Aufteilung des Grundkostenbeitrags je Verband (§ 1 Abs. 4 des Dekrets)**

##### **Antwort Brugg Regio:**

Die vorgeschlagene Aufteilung des Grundkostenbeitrags, bestehend aus einem Sockelbetrag von CHF 200'000 zu gleichen Teilen und einem variablen Anteil von CHF 400'000 basierend auf der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden (inklusive Doppelmitgliedsgemeinden, ohne ausserkantonale Mitgliedsgemeinden gemäss Stand am Stichtag), erscheint als ausgewogene und faire Lösung. Besonders hervorzuheben ist, dass diese Regelung die Problematik der sogenannten "Fusionsstrafe" behebt und somit eine gerechtere Verteilung der Mittel gewährleistet.

### **Fazit**

Die vorgeschlagenen Änderungen tragen dazu bei, die Leistungsfähigkeit der Replas zu stärken und sich auch künftig mit den wachsenden Aufgaben und Koordinationsbedürfnissen im funktionalen Raum zu befassen. Brugg Regio unterstützt daher die Dekretsänderung und sieht diese als notwendige Massnahme, um den gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden.

*Vom Vorstand am 06.03.2025 verabschiedet:*

## **Gesetz über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG) und Dekret über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsdekret, FiAD); Änderungen**

---

Die vollständigen Unterlagen sind unter [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen) einsehbar.

### **Inhalt**

Der erste Wirkungsbericht hat dem Finanzausgleich zwischen den Aargauer Gemeinden ein gutes Zeugnis ausgestellt, in einigen wenigen Bereichen aber gleichwohl Optimierungsbedarf festgestellt. Die teilweise zu starke Wirkung des Soziallastenausgleich soll nun mit einer Senkung des Grundbeitrags korrigiert werden. Diese Änderung erfolgt durch eine Anpassung auf Dekretsebene, wird aber vorliegend gleichwohl freiwillig der Anhörung unterstellt. Die nicht immer klare Verteilwirkung und teilweise übermässig starke Begünstigung einzelner Gemeinden beim räumlich-strukturellen Lastenausgleich sollen durch Einführung eines neuen Indikators für die räumlich-strukturellen Lasten sowie eine Ausweitung des Kreises der beitragsberechtigten Gemeinden behoben werden. Die Änderungen sollen gestaffelt über drei Jahre eingeführt werden, und die Gelegenheit soll genutzt werden, um drei kleine formelle oder den Vollzug betreffende Änderungen vorzunehmen.

### **Stellungnahme Brugg Regio**

#### **Frage 1**

Sind Sie mit der Reduktion des Grundbeitrags im Soziallastenausgleich von Fr. 7'000.– auf Fr. 5'000.– einverstanden?

X einverstanden

#### **Bemerkungen**

---

Die Untersuchungen aus dem Wirkungsbericht zeigen auf, dass bei den aktuellen Rahmenbedingungen der Grundbetrag von CHF 7'000 zu einer Überkompensation führt. Die Anpassung auf CHF 5'000 scheint gemäss Wirkungsbericht bei einer Korrektur Ausgleichswirkung von 54% auf 39% sachgerecht zu sein. Der Regionalplanungsverband Brugg Regio begrüsst zudem die Anpassung mittels Dekretsänderung und wünscht eine regelmässige Überprüfung.

## Frage 2

Sind Sie damit einverstanden, dass der räumlich-strukturelle Lastenausgleich künftig anhand des Indikators "Strassenlänge pro Kopf" berechnet wird und jene Gemeinden Beiträge erhalten, die bei diesem Indikator über dem Medianwert liegen?

nicht einverstanden

## Bemerkungen

Grundsätzlich sind wir nicht gegen eine Anpassung des Indikators. Wir bezweifeln jedoch, dass der neue Indikator «Strassenlänge pro Kopf» die auszugleichenden Lasten besser abbildet und sind damit nicht einverstanden. Berücksichtigt werden gemäss Definition der zu Grunde liegenden Statistik «Strassenlänge (ohne Nationalstrassen)» die Kantons- Gemeinde- und Privatstrassen, die für den motorisierten Verkehr geöffnet sind und eine Fahrbahnbreite von zumindest 2,80 Metern aufweisen. Diese enthält damit zum einen Strassen, welche für die Gemeinden keine Kosten verursachen (Kantonsstrassen ausserorts sowie Privatstrassen) auf der andern Seite fehlen dafür alle Strassen, welche schmäler als 2.80m sind (wie z.B. unterhaltsintensive Mergelwege). Eine vertiefte Auseinandersetzung mit den verwendeten Daten des Bundesamts für Landestopografie hat gezeigt, dass diese fehlerhaft sind. Strassen, welche in der Realität eine Breite von mehr als 2,80 Metern aufweisen, werden aufgrund der fehlerbehafteten Erhebung mit Flugaufnahmen teilweise nicht berücksichtigt. Aus unserer Sicht wäre eine Strassenstatistik, welche sämtliche Gemeindestrassen unabhängig von der Breite sowie alle Kantonsstrassen innerorts berücksichtigt, weniger fehleranfällig und würde die Lasten besser abbilden.

## Frage 3

Sind Sie damit einverstanden, dass die Änderungen beim Soziallastenausgleich und beim räumlich-strukturellen Lastenausgleich gestaffelt über drei Jahre eingeführt werden?

einverstanden

## Bemerkungen

Die gestaffelte Einführung des geänderten Lastenausgleichs ermöglicht insbesondere denjenigen Gemeinden, welche weniger Erträge oder mehr Aufwände haben, notwendige Massnahmen zu treffen.

## Schlussbemerkungen

Wir bedauern, dass das Thema «Pflegefiananzierung» in dieser Anhörung nicht aufgenommen wurde!

*Von der Geschäftsleitung am 11.02.2025 verabschiedet:*

# Programm Natur 2030; Zwischenbilanz 1. Etappe 2021–2025; Ziele und Massnahmen 2. Etappen 2026–2030; Verpflichtungskredit

---

Die vollständigen Unterlagen sind unter [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen) einsehbar.

## **Zusammenfassung**

Das Programm Natur 2030 ist ein Eckpfeiler der kantonalen Natur- und Landschaftsschutzpolitik. Es dient dem Vollzug von Aufgaben zum Schutz der Landschaft, zur Sicherung, Aufwertung und Vernetzung von Lebensräumen und zur gezielten Förderung von Arten. Es handelt sich dabei um Aufgaben, die der Bund dem Kanton übertragen hat, und die er gestützt auf die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) mitfinanziert.

Die Schwerpunkte des Programms Natur 2030 orientieren sich einerseits an den Vorgaben und Prioritäten des Bundes im Rahmen der NFA-Programmvereinbarungen 2020–2024 beziehungsweise 2025–2028, andererseits enthalten sie Umsetzungsmassnahmen zur Zielerreichung der kantonalen Entwicklungsschwerpunkte "Biodiversität und Ökologische Infrastruktur (625E009)" sowie "Klimaschutz und Klimaanpassung (600E003)".

Der vom Grossen Rat für die 1. Etappe (2021–2025) des Programms Natur 2030 bewilligte Verpflichtungskredit läuft am 31. Dezember 2025 aus. Für die 2. Etappe (2026–2030) des Programms Natur 2030 wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 18 Millionen Franken für fünf Jahre beantragt.

Der beantragte Verpflichtungskredit dient als wesentlicher Bestandteil der NFA-Programmvereinbarungen 2025–2028 mit dem Bund im Umweltbereich. Der vorliegende Anhörungsbericht beschreibt kurz die Ausgangslage und den Handlungsbedarf, verweist auf die Handlungsfelder und Ziele und zeigt den Kreditbedarf für die 2. Etappe (2026–2030) des Programms Natur 2030 auf. Für vertiefte Ausführungen ebenso wie für die detaillierte Zwischenbilanz zur 1. Etappe (2021–2025) wird auf die Beilage zum vorliegenden Anhörungsbericht verwiesen.

## **Stellungnahme Brugg Regio**

### **Frage 1**

Sind Sie mit der Zielerreichung der Zwischenbilanz der 1. Etappe (2021–2025) einverstanden?

ja

### **Frage 2**

Sind Sie mit den ausgeführten Herausforderungen und der Einschätzung zum Handlungsbedarf in Bezug auf den Druck auf Natur und Landschaft, die Entwicklung der Biodiversität sowie den Klimawandel einverstanden? (Kapitel 2 der Beilage zum Anhörungsbericht)

eher einverstanden

### Frage 3

Sind Sie – angesichts der Zwischenbilanz der 1. Etappe, den aktuellen Herausforderungen und des entsprechenden Handlungsbedarfs – mit der Beibehaltung der sechs Handlungsfelder des Programms Natur 2030 in der 2. Etappe einverstanden? (Kapitel 3 der Beilage zum Anhörungsbericht)

völlig einverstanden

### Frage 4

*Handlungsfeld I, Der Landschaft Sorge tragen:* Sind Sie mit den Zielen und Massnahmen für die 2. Etappe (2026–2030) in diesem Handlungsfeld einverstanden? (Kapitel 4.1 der Beilage zum Anhörungsbericht)

völlig einverstanden

### Frage 5

*Handlungsfeld II, Kernlebensräume schützen, aufwerten und ergänzen:* Sind Sie mit den Zielen und Massnahmen für die 2. Etappe (2026–2030) in diesem Handlungsfeld einverstanden? (Kapitel 4.2 der Beilage zum Anhörungsbericht)

völlig einverstanden

### Frage 6

*Handlungsfeld III, Die funktionale Vernetzung der Lebensräume sicherstellen:* Sind Sie mit den Zielen und Massnahmen für die 2. Etappe (2026–2030) in diesem Handlungsfeld einverstanden? (Kapitel 4.3 der Beilage zum Anhörungsbericht)

völlig einverstanden

### Frage 7

*Handlungsfeld IV, Prioritäre und gefährdete Arten gezielt fördern:* Sind Sie mit den Zielen und Massnahmen für die 2. Etappe (2026–2030) in diesem Handlungsfeld einverstanden? (Kapitel 4.4 der Beilage zum Anhörungsbericht)

eher einverstanden

### Frage 8

*Handlungsfeld V, Kooperationen im Dialog mit Partnern stärken:* Sind Sie mit den Zielen und Massnahmen für die 2. Etappe (2026–2030) in diesem Handlungsfeld einverstanden? (Kapitel 4.5 der Beilage zum Anhörungsbericht)

eher einverstanden

### Frage 9

*Handlungsfeld VI, Menschen an Natur und Landschaft teilhaben lassen: Sind Sie mit den Zielen und Massnahmen für die 2. Etappe (2026–2030) in diesem Handlungsfeld einverstanden? (Kapitel 4.6 der Beilage zum Anhörungsbericht)*

X völlig einverstanden

#### **Frage 10**

Für die Schaffung von Feuchtgebieten im Siedlungsraum (vgl. dazu auch Botschaft 24.184, indirekter Gegenvorschlag des Regierungsrats zur Aargauischen Volksinitiative "Gewässer-Initiative Kanton Aargau – Mehr lebendige Feuchtgebiete für den Kanton Aargau") fällt während der Laufzeit der 2. Etappe (2026–2030) Programms Natur 2030 ein Finanzbedarf von zusätzlich Fr. 750'000.– an. Damit sollen eine fachliche Erstberatung und eine Anschubfinanzierung für Vorzeigeprojekte, welche konzeptionell und von ihrer Wirkung her Best Practice-Beispiele für Wiedervernässung und Grundwasserneubildung einhergehender Biodiversitätsförderung im Siedlungsgebiet sind, gewährleistet werden. Sind Sie damit einverstanden? (Kapitel 4.6 und 5 der Beilage zum Anhörungsbericht)

X völlig einverstanden

#### **Frage 11**

Sind Sie mit dem beantragten Verpflichtungskredit für die 2. Etappe (2026–2030) des Programms Natur 2030 von 18 Millionen Franken brutto für fünf Jahre, unter Berücksichtigung des Anteils an Bundesmitteln von rund 25 %, einverstanden? (Kapitel 5 der Beilage zum Anhörungsbericht)

X völlig einverstanden

#### **Schlussbemerkungen**

Invasive Neophyten und invasive Neozoen gefährden unsere Natur immer mehr und vernichten mit ihrer Dominanz nachweislich Lebensräume. Alle Fördermassnahmen zur Förderung von natürlichen Lebensräumen für einheimische, seltene und vom Aussterben bedrohte Pflanzen- und Tierarten nützen nichts, wenn nicht konsequent die grossen Gefahren bekämpft werden, und zwar für alle Grundeigentümer verpflichtend. Auch darf der Naturschutz unsere Rohstoff- und Grundversorgung nicht gefährden, respektive zu noch mehr Importen führen. Das wiederum führt zu noch mehr Verkehr und noch mehr Handel aus dem Ausland, von dem wir in den letzten 20 Jahren erfahren haben, dass damit auch viele belastende Gefahren eingeschleppt werden.

## **Standortförderung**

---

*Vom Vorstand am 06.03.2025 verabschiedet:*

**Standortpromotion; Stärkung internationale Akquise; Beitritt Greater Zurich Area; Verpflichtungskredit**

---

Die vollständigen Unterlagen sind unter [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen) einsehbar.

---

## **Inhalt**

Fast alle Kantone betreiben alleine oder mit mehreren Kantonen zusammen Vermarktungsorganisationen, um ihren Kanton als Unternehmensstandort im Ausland bekannt zu machen und Unternehmen anzusiedeln. Der Kanton Aargau hat darum heute einen Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Kantonen. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, der Greater Zurich Area (GZA) beizutreten. Sie deckt mit ihrer Strategie die relevanten wirtschaftlichen Fokusindustrien des Kantons Aargau ab und fokussiert auf innovative Unternehmen. Als Vermarktungsorganisation verfügt sie über grosse Erfahrung und eine starke Präsenz in den Zielmärkten. Für den Beitritt sowie den Aufbau der notwendigen Kapazitäten in der Abteilung Standortförderung des Kantons wird für eine Periode von acht Jahren ein Verpflichtungskredit von 11,46 Millionen Franken benötigt.

## **Stellungnahme Brugg Regio**

### **Frage**

Der Kanton Aargau soll Mitglied der Vermarktungsorganisation Greater Zurich Area werden, um die Qualitäten des Wirtschaftsstandorts Aargau im Ausland besser bekannt zu machen und Ansiedlungen von Unternehmen mit hoher Innovationskraft und Wertschöpfung im Kanton Aargau zu fördern. Sind Sie damit einverstanden?

X völlig einverstanden

### **Bemerkungen**

Brugg Regio erachtet den Beitritt des Kantons Aargau zur GZA als Chance, die Wirtschaftskraft zu stärken, die Wertschöpfung zu steigern und den Kanton international besser zu positionieren. Zudem begrüsst Brugg Regio die vorgesehene Wirkungsprüfung.

Bei Fragen oder Unklarheiten zögern Sie bitte nicht, die Geschäftsstelle Brugg Regio (056 560 50 00 / [info@bruggregio.ch](mailto:info@bruggregio.ch)) zu kontaktieren.